

## 5. Version

Gültig ab: 19.01.2026.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln den Verkauf von Produkten durch die BioTechUSA Kft. (1033 Budapest, Huszti út 60.) bzw. die BioTech USA Polska sp. z.o.o. (ul. ZAMKOWA, nr 21A, lok. 4A, miejsc. PABIANICE, kod 95-200, poczta PABIANICE, kraj POLSKA) – im Folgenden: „BioTechUSA“ – an bestimmte B2B-Partner – im Folgenden: „Besteller“ oder „Partner“ – sowie den Weiterverkauf der Produkte durch die B2B-Partner.

Der Inhalt der durch die Bestellung der oben genannten Partner zustande kommenden Verträge wird – neben den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – durch diese AGB sowie die von den Parteien gegenseitig akzeptierten besonderen Bedingungen bestimmt.

Weichen die Bestimmungen eines mit dem Besteller geschlossenen Einzelvertrags ausdrücklich von diesen AGB ab, so sind die Bestimmungen des Einzelvertrags maßgeblich. Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle durch die Partner bestellten zukünftigen Lieferungen, Dienstleistungen oder Angebote für den Besteller, auch wenn die Bestimmungen der AGB nicht gesondert vereinbart werden.

Von den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB können die speziellen Bestimmungen der B2B-Verträge mit in einzelnen Ländern registrierten Partnern sowie die speziellen Bestimmungen der B2B-Verträge über den territorialen Geltungsbereich einzelner Länder abweichen; die Abweichungen dieser Verträge sind in den speziellen Bestimmungen dieser AGB aufgeführt.

BioTechUSA ist berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Etwaige Änderungen berühren nicht die bereits bis dahin geschlossenen Verträge (angenommene Bestellungen).

(2) Die AGB des Bestellers oder eines Dritten finden keine Anwendung, selbst wenn BioTechUSA im Einzelfall nicht ausdrücklich deren Anwendung widerspricht. Selbst wenn BioTechUSA auf ein Schreiben oder irgendeine Erklärung Bezug nimmt, die die Geschäftsbedingungen des Anbieters oder eines Dritten enthält, oder auf diese verweist, bedeutet dies nicht, dass BioTechUSA deren Anwendung zustimmt.

(3) Diese AGB gelten für Partner, die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als Verbraucher gelten.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von BioTechUSA – seien sie online (Webshop, E-Mail) oder offline – sind unverbindlich und freibleibend (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots), es sei denn, sie werden durch sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
- (2) Bei einer Bestellung des Bestellers, die online oder offline für bestimmte Waren oder Dienstleistungen erfolgt, gibt der Besteller ein verbindliches Angebot an BioTechUSA für die in der Bestellung enthaltenen Waren bzw. Dienstleistungen ab. Bei einer Online-Bestellung bedeutet dies die in den „Warenkorb“ gelegten und an BioTechUSA gesendeten Einheiten. Die Bestellung des Partners wird durch BioTechUSA durch eine gesonderte Annahmeerklärung (die nicht mit der Bestätigung des Eingangs der Bestellung identisch ist), durch die Belastung des Bankkontos des Partners durch BioTechUSA, durch die Zahlung des Partners auf eine von BioTechUSA ausgestellte Rechnung oder – falls keine dieser Formen erfüllt wird – durch die Lieferung der in der Bestellung enthaltenen Waren bzw. durch eine sonstige Leistungserbringung angenommen. Ein gültiger Vertrag zwischen BioTechUSA und dem Partner – welcher BioTechUSA zur Lieferung verpflichtet – entsteht nur in diesen Fällen sowie durch die Validierung der Proformarechnung von BioTechUSA durch den Besteller.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen BioTechUSA und dem Partner werden ausschließlich durch einen schriftlich geschlossenen Kaufvertrag geregelt, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mündliche Zusagen von BioTechUSA vor Vertragsabschluss sind rechtlich nicht bindend. Zur Einhaltung der schriftlichen Formanforderungen genügt die Übermittlung per Telekommunikation, insbesondere per Fax oder E-Mail.
- (4) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen – einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Einhaltung der schriftlichen Formanforderungen genügt die Übermittlung per Telekommunikation, insbesondere per Fax oder E-Mail.
- (5) Die Angaben von BioTechUSA zu Gegenständen der Lieferung oder Dienstleistung (z. B. Gewichte, Maße, Bestandteile) sind annähernd, es sei denn, BioTechUSA garantiert diese ausdrücklich. BioTechUSA behält sich das Recht auf Abweichungen vor, die sich aus gesetzlichen Vorschriften ergeben oder technische/qualitative Verbesserungen darstellen und den Vertragsgegenstand nicht wesentlich beeinflussen.
- (6) BioTechUSA behält sich das Eigentums- oder Urheberrecht an allen Angeboten bzw. an den damit übergebenen Daten, Informationen und Dokumenten vor. Der Partner darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BioTechUSA weder selbst nutzen noch

an Dritte weitergeben, veröffentlichen, selbst oder durch Dritte verwenden, vervielfältigen, es sei denn, sie waren bei der Übergabe bereits öffentlich zugänglich. Auf Verlangen von BioTechUSA hat der Partner diese vollständig zurückzugeben und/oder diese bzw. deren Kopien zu vernichten, wenn die Verhandlungen nicht zu einem Vertragsabschluss führen. Ausgenommen ist die Speicherung der elektronisch bereitgestellten Daten zu üblichen Datenschutz-Zwecken. Sollte es nicht zu einem Vertragsabschluss kommen, behandelt der Partner die zuvor übergebenen Daten, Informationen und Dokumente vertraulich.

### § 3 Preise und Zahlung

(1) Die von BioTechUSA online (Webshop) oder offline (z. B. Preisliste) angegebenen Preise beziehen sich auf den von ihr festgelegten Leistungs- und Lieferumfang. Andere oder besondere Dienstleistungen werden gesondert vergütet. Sofern nicht anders vereinbart oder eindeutig angegeben wird, verstehen sich die Preise in EURO ohne Liefer- und sonstige Kosten bzw. ohne öffentliche Abgaben (insbesondere: Steuern [z. B. MwSt.], Zoll).

(2) BioTechUSA ist berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss einseitig zu ändern. Verkauft BioTechUSA ein bestimmtes Produkt zu einem Aktionspreis (d. h.: zu einem für einen bestimmten Zeitraum geänderter Preis), liegt es im Ermessen von BioTechUSA, ob dieser Aktionspreis einem Partner, mit dem ein langfristiger Verkaufsvertrag besteht, gewährt wird.

(3) Rechnungsbeträge sind im Voraus ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Bei nachträglicher Zahlung sind die Rechnungsbeträge innerhalb von zehn (10) Tagen zu zahlen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart oder auf der Rechnung ist eine andere Frist angegeben. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn sie bei BioTechUSA eingegangen ist. Zahlungen per Scheck oder anderen Zahlungsmitteln sind ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Wenn der Partner nicht innerhalb der Zahlungsfrist leistet, entspricht der Verzugszins, der von BioTechUSA geltend gemacht werden kann, ab Fälligkeitstag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten aktuellen (jeweiligen) Basiszinssatz zuzüglich 9 Prozentpunkte, mindestens jedoch 9 Prozent pro Jahr, wobei BioTechUSA neben der Geltendmachung dieses Zinses berechtigt bleibt, auch weitere Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

(4) BioTechUSA behält sich das Recht vor, per Nachnahme oder Vorauszahlung zu liefern. Auch bereits bestehende Verträge können in dieser Hinsicht einseitig geändert werden, wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Partners (z. B. bei bereits erfolgter verspäteter Zahlung) oder an seinen Zahlungsmöglichkeiten (z. B. bei

verspäteten Zahlungen an andere Lieferanten) bestehen. In einem solchen Fall kann BioTechUSA auch sonstige Sicherheiten als Bedingung für weitere Lieferungen verlangen.

(5) Der Partner kann Gegenforderungen nur dann aufrechnen oder Zahlungen aufgrund solcher Forderungen zurückhalten, wenn die Gegenforderungen von BioTechUSA nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### § 4 Lieferung, Lieferzeit

(1) Die Lieferung erfolgt gemäß der in der von BioTechUSA- ausgestellten Rechnung oder Proformarechnung angegebenen Parität. (2) Von BioTechUSA angegebene Fristen und Termine sind annähernd, es sei denn, es wird ausdrücklich eine Frist oder ein Termin zugesagt oder vereinbart. Auch ohne das Vorliegen besonderer Umstände gilt eine Abweichung von 10 Tagen als akzeptabel.

(3) BioTechUSA ist berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte aufgrund des Verzugs durch den Partner – die Liefer- und Leistungsfristen oder die Liefer- und Leistungstermine einseitig um den Zeitraum zu verlängern, in dem der Partner seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BioTechUSA nicht erfüllt.

(4) BioTechUSA haftet in keinem Fall für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, falls höhere Gewalt oder andere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energieversorgung, Lieferverzögerungen, Streiks, gesetzliche Verbote, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung notwendiger behördlicher Genehmigungen, unvollständige, fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten oder aufgrund behördlicher Maßnahmen), für die BioTechUSA nicht ausdrücklich und schriftlich die Verantwortung übernommen hat, eintreten. Sollten solche Ereignisse die Lieferung oder die Leistung der Bestellung erheblich erschweren oder unmöglich machen und ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer bzw. Art, ist BioTechUSA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorübergehenden Behinderungen verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(5) BioTechUSA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn

- a) die Teillieferung für den Kunden zum vertraglichen Zweck verwendbar ist,
- b) die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist, und
- c) dem Kunden dadurch keine erheblichen Mehrkosten oder Kostensteigerungen entstehen bzw. wenn BioTechUSA – unabhängig von der Bedeutung der Mehrkosten bzw. Kostensteigerungen – diese Kosten übernimmt.

(6) Wenn BioTechUSA mit der Lieferung oder Leistung in Verzug gerät, oder wenn die Lieferung oder Leistung aus irgendeinem Grund unmöglich wird, ist die Haftung von BioTechUSA für Schadensersatz gemäß § 8 dieser AGB beschränkt.

#### § 5 Leistungsort, Lieferung, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

(1) Der Leistungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz von BioTechUSA bzw. einer ihrer Standorte. Die Organisation der Lieferung an einen anderen Ort (DAP) bzw. die Übernahme deren Kosten durch BioTechUSA ändert den Leistungsort nicht.

(2) Die Art der Lieferung und die Verpackung liegen im Ermessen von BioTechUSA, das sie im Rahmen des Zumutbaren ausübt.

(3) Wenn die Lieferung der Ware nicht von BioTechUSA, sondern vom Partner organisiert wird (EXW, FCA), gehen die Gefahr des Schadens und andere Risiken auf den Partner über, wenn BioTechUSA die Ware dem Frachtführer, Spediteur oder einem anderen zur Lieferung bestimmten Dritten übergibt. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Wenn sich die Lieferung oder Übergabe aus einem vom Partner zu vertretenden Grund verzögert, geht die Gefahr auf den Partner über, sobald die Ware versandbereit ist und BioTechUSA den Kunden darüber informiert hat bzw. wenn die Parteien einen konkreten Leistungszeitpunkt vereinbart haben.

(4) Die nach dem Gefahrenübergang anfallenden Lager- und sonstigen Lieferkosten (z. B. Rücksendung, Rückgabe der Ware insbesondere bei vertragswidrigem Verhalten des Partners) trägt der Partner, sofern BioTechUSA Anspruch auf Erstattung dieser Kosten erhebt. Dies gilt auch, wenn bei der Lieferung Kosten entstehen, die auf das Verhalten des Partners zurückzuführen sind bzw. in seinen Verantwortungsbereich fallen. Wenn die Lagerung bei BioTechUSA erfolgt, kann BioTechUSA nach Einzelfallentscheidung Anspruch auf Erstattung dieser Lagerkosten erheben; diese betragen 0,25 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Liefergegenstände/Waren mit wöchentlicher Fälligkeit, mindestens jedoch 100 Euro pro Woche und Wareneinheit. Das Recht auf Geltendmachung und Nachweis dieser oder sonstiger, insbesondere höherer Lagerkosten behält sich BioTechUSA vor. Wenn BioTechUSA für die Lagerung eine Lagerdienstleistung von einem Dritten in Anspruch nimmt, wofür gesonderte Lagerentgelte und -kosten anfallen, ist BioTechUSA berechtigt, diese in Rechnung gestellten Entgelte und Kosten an den Partner weiterzuverrechnen.

(5) Die Lieferung kann von BioTechUSA nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert werden.

## § 6 Gewährleistung, Sachmängel

(1) BioTechUSA übernimmt für die von ihr verkauften Produkte bis zum Ende der Gewährleistungsfrist eine Qualitätsgarantie, sofern die Vorschriften für die Handhabung und Lagerung des Produkts nachweislich vom Besteller eingehalten wurden.

(2) Der Partner hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen, sobald es entweder ihm oder seinen Vertretern oder von ihm bestimmten Dritten möglich ist. BioTechUSA akzeptiert nur dann Reklamationen wegen Mängeln oder mangelhafter Leistung, wenn der Partner diese BioTechUSA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der oben genannten Möglichkeit zur Überprüfung schriftlich anzeigt. Weitere Voraussetzung für die Geltendmachung und Prüfung mangelhafter Leistung ist, dass der Partner im Falle eines beschädigten Produkts innerhalb der oben genannten Frist gut sichtbare und lesbare Fotos über die Beschädigung sowie über die für die Produktidentifizierung erforderlichen Etikettierungselemente (Barcode, Lot-Nummer, Ablaufdatum, Produktnamen usw.) an BioTechUSA sendet, zusammen mit der Benennung des mangelhaften Produkts und der Angabe der Menge. Die Prüf- und Rügepflicht erstreckt sich insbesondere darauf, ob die gelieferte Ware der Bestellung bezüglich Art, Qualität und Menge gemäß den handelsüblichen Toleranzen entspricht. Falls erforderlich, ist dies durch Stichproben sicherzustellen. Bei Mängeln, die nicht sofort erkennbar sind (versteckte Mängel), gelten die Regeln zur Mängelanzeige ab dem Zeitpunkt entsprechend, an dem der Partner den Mangel entdeckt hat oder im Rahmen eines für einen durchschnittlichen Geschäftspartner zumutbaren Geschäftsablaufs hätte entdecken müssen.

(3) Der Partner hat die Leistung akzeptiert, wenn er seiner oben in Abs. 2 beschriebenen Prüf- und/oder Anzeigepflicht innerhalb der dort genannten Frist nicht nachkommt. Auf Verlangen von BioTechUSA sendet der Partner die beanstandete gelieferte Ware auf eigene Kosten an BioTechUSA zurück. Bei berechtigter Mängelanzeige erstattet BioTechUSA die günstigsten Versandkosten; nicht erstattungsfähig sind jedoch Kosten, die entstehen, weil sich die Ware nicht am Sitz des Bestellers oder nicht an einem vor der Lieferung der BioTechUSA mitgeteilten Ort befindet.

(4) Bei Mängeln der gelieferten Produkte gemäß den obigen Regeln ist BioTechUSA nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder zur kostenfreien Neulieferung berechtigt. Wenn die Nachbesserung oder Neulieferung fehlschlagen, d. h. unmöglich, unzumutbar sind oder unverhältnismäßig lange dauern, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis verhältnismäßig zu mindern.

(5) Wenn der Mangel aus Gründen, die BioTechUSA zu vertreten hat, entsteht, kann der Partner unter den in § 8 festgelegten Bedingungen Schadensersatz verlangen. Schadensersatz und/oder Rücktritt sind ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert der Ware nur unerheblich mindert.

(6) Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller die gelieferte Ware ohne Genehmigung von BioTechUSA selbst oder durch Dritte verändert oder nicht gemäß den Vorschriften oder Empfehlungen von BioTechUSA behandelt. In diesen Fällen trägt der Partner in jedem Fall die Mehrkosten der Mängelbeseitigung.

## § 7 Marken und sonstige Namensnutzungsrechte

(1) Hinsichtlich der Nutzung der Waren, des Firmennamens BioTechUSA, der Marken BioTechUSA und SCITEC NUTRITION, der Warenzeichen, der von BioTechUSA hergestellten Produktnamen und Grafiken verfügt BioTechUSA über ausschließliche Rechte, welche ausschließlichen Rechte der Besteller hiermit anerkennt.

(2) Der Partner informiert BioTechUSA unverzüglich schriftlich, wenn Dritte im Zusammenhang mit den in diesem Paragraph genannten Bezeichnungen, Marken und Rechten Ansprüche gegen ihn geltend machen.

## § 8 Haftung für Schadensersatz wegen fehlerhaften Verhaltens

(1) Die Haftung von BioTechUSA für Schadensersatz aus irgendeinem Rechtsgrund, insbesondere im Falle von Unmöglichkeit, Verzug, unvollständiger oder mangelhafter Lieferung, jeglicher Vertragsverletzung, Verletzung der in vertraglichen Vereinbarungen festgelegten Pflichten und gesetzeswidrigem Verhalten (in jedem Fall: fehlerhaftes Verhalten), kann ausschließlich gemäß diesem § 8 festgestellt werden.

(2) BioTechUSA haftet nicht für fehlerhaftes Verhalten, das von ihr selbst, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder anderen Leistungs- und sonstigen Hilfspersonen begangen wurde, es sei denn, der Täter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder das fehlerhafte Verhalten verletzt eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen durfte.

(3) Sollte BioTechUSA gemäß § 8 Abs. 2 schadensersatzpflichtig sein, begrenzt sich diese Haftung auf solche Schäden, die BioTechUSA als mögliche Folge der Vertragsverletzung voraussehen konnte oder bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Indirekte und Folgeschäden, die durch Warenmängel entstehen, sind nur dann ersatzfähig, wenn diese Schäden trotz und bei der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware entstehen.

(4) Die Haftung von BioTechUSA für Vermögensschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden bei Fahrlässigkeit ist in jedem Fall auf 25 % des Vertragswertes begrenzt.

(5) Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermaßen für die Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Leistungsgehilfen des Partners auch in Bezug auf deren Schadensersatzansprüche.

(6) Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn das fehlerhafte Verhalten eine Verletzung von Leben bzw. körperlicher Unversehrtheit verursacht. Die zwingenden Produkthaftungsvorschriften werden durch diese Beschränkung nicht berührt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von BioTechUSA. Sollte der Partner aus dem Weiterverkauf der Ware oder aus anderen Rechtsgründen in Bezug auf die Ware (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) Forderungen gegenüber Dritten erlangen, tritt er diese bereits jetzt in Höhe der gegen den Partner bestehenden Forderung von BioTechUSA an BioTechUSA ab, die die Abtretung annimmt und den Partner – bis auf Widerruf – ermächtigt, diese in Zusammenarbeit mit BioTechUSA und unter regelmäßiger Information für BioTechUSA einzuziehen.

(2) Die Verpfändung der Ware oder die Überlassung als Sicherheit zugunsten Dritter ist vor der Übertragung des Eigentumsrechts von BioTechUSA ohne deren Zustimmung ausgeschlossen. Sollte ein Dritter die Ware beschlagnahmen oder verpfänden, meldet der Partner dies unverzüglich BioTechUSA bzw. weist den Dritten sofort darauf hin, dass der Gegenstand der Beschlagnahme/Verpfändung nicht in seinem Eigentum steht.

## § 10 Verkauf über die Amazon-/Allegro -Plattform

Sollte der Partner beabsichtigen, die Ware über eine Amazon-/Allegro-Online-Plattform, <https://allegro.cz>, <https://allegro.hu>, <https://allegro.pl> oder <https://allegro.sk> weiterzuverkaufen, die in einem geografisch als europäisch geltenden Staat abrufbar und zugänglich ist (Ausnahme: Türkei), ist der Partner verpflichtet, mit vorheriger Zustimmung von BioTechUSA einen Amazon/Allegro Marketing-Beitrag (Amazon/Allegro Marketing Contribution – AMC) an BioTechUSA zu zahlen. Die Höhe des AMC beträgt 24,2 % des monatlichen Rechnungsumsatzes des Partners mit BioTechUSA, jedoch nicht weniger als 15 000 Euro pro Monat. Der AMC ist am Ende eines jeden Kalendermonats abzurechnen und bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats zu zahlen. Die Bestimmungen des § 9 gelten auch für offene AMC-Forderungen.

## § 11 Bildnutzung

(1) BioTechUSA kann fallweise und gesondert, entsprechend einer klaren schriftlichen E-Mail-Mitteilung, seinen ausdrücklich benannten Partnern ein einfaches (nicht ausschließliches), nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der BioTechUSA-Produktbilder („Fotos“) einräumen, wobei dieses Nutzungsrecht ausschließlich die Illustration der jeweiligen kommerziellen Anzeigen des betreffenden Partners umfasst. Jegliche anderweitige Nutzung ist ausgeschlossen.

(2) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch

- (i) mit sofortiger Wirkung bei Beendigung der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung oder
- (ii) durch einseitigen schriftlichen (E-Mail-)Widerruf durch BioTechUSA, am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Widerrufs.

Bei Beendigung hat der Partner alle gespeicherten Kopien unverzüglich zu löschen und aus den laufenden Anzeigen zu entfernen.

(3) Die Bearbeitung, Kürzung, Änderung von Farben oder Formaten, das Einfügen von Logos, Wasserzeichen, Textüberlappungen oder sonstigen Modifikationen der Fotos ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von BioTechUSA zulässig.

(4) Die Weitergabe oder Offenlegung der Fotos – ganz oder teilweise – an Konzerngesellschaften, Plattformbetreiber, Fulfillment-Dienstleister, Wiederverkäufer oder andere Dritte ist untersagt, es sei denn, BioTechUSA genehmigt dies ausdrücklich in der E-Mail-Freigabe.

(5) Verstößt der Partner ihm zurechenbar gegen die in den Absätzen 1–4 geregelten Pflichten, ist er verpflichtet, ist verpflichtet, den von der richterlichen Mäßigung ausgeschlossenen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 000 Euro zu zahlen. Weitergehende Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche von BioTechUSA bleiben hiervon unberührt.

(6) Sämtliche über Absatz 1 hinausgehenden Nutzungsrechte an den Fotos stehen ausschließlich BioTechUSA zu. Die endgültige Übertragung von Rechten, die über die vorstehend genannten Absätze hinausgehen, ist ausgeschlossen.“

## § 12 Sanktionskonformität

(1) Der Partner erklärt und gewährleistet, dass weder er selbst noch seine Eigentümer, Tochtergesellschaften, Vertreter oder leitenden Angestellten noch das Endnutzerunternehmen Maßnahmen internationaler Sanktionen unterliegen, die die Erfüllung des Vertrages gefährden würden und die von den Vereinten Nationen, der

Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich oder einer sonstigen anwendbaren Gerichtsbarkeit erlassen wurden. Der Partner ist verpflichtet, BioTechUSA über jede Änderung der in diesem Punkt enthaltenen Umstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen, schriftlich zu informieren.

(2) Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass BioTechUSA die Sanktionsbetroffenheit jederzeit überprüfen kann, insbesondere auch dahingehend, dass die Produkte, die Gegenstand der Bestellung sind, oder deren endgültiger Verwendungszweck keine von internationalen Sanktionen betroffenen Gebiete berühren.

(3) Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass ihn die volle Schadenersatzhaftung trifft, sofern er seiner Anzeigepflicht hinsichtlich von Änderungen seiner internationalen Sanktionsbetroffenheit gemäß § 12 Abs. 1 nicht nachkommt und in diesem Zusammenhang BioTechUSA nachweislich einen Schaden zufügt.

(4) Im Falle eines Sanktionsrisikos ist BioTechUSA berechtigt, die Erfüllung jeglicher Bestellung an den Partner mit sofortiger Wirkung auszusetzen, ohne dass dies als Vertragsverletzung gilt. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass BioTechUSA in solchen Fällen für diese Vorfälle nicht haftet.

(5) Kann der Partner seiner Zahlungspflicht deshalb nicht nachkommen, weil diese durch eine Maßnahme internationaler Sanktionen behindert oder eingeschränkt wird, so gilt dies seitens BioTechUSA nicht als Erlass oder Verzicht auf die Forderung. Der Partner ist verpflichtet, in Zusammenarbeit mit BioTechUSA nach einer Lösung für die Begleichung seiner bestehenden Verbindlichkeit zu suchen. Unterlässt er dies, kann BioTechUSA vom Partner eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, die bis zu 10 % des Betrags der Forderung und ihrer Nebenforderungen betragen kann. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass BioTechUSA während des Zeitraums, in dem die bestehenden Forderungen nicht beglichen werden können, an der Durchsetzung der Forderung gehindert ist.

## § 13 Schlussbestimmungen

(1) Im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Partner und BioTechUSA sind die Gerichte am Sitz von BioTechUSA zuständig.

(2) Auf die Geschäftsbeziehung zwischen BioTechUSA und dem Partner ist ausschließlich ungarisches Recht anwendbar.

(3) Sollten der Vertrag zwischen den Parteien oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Lücken aufweisen, berührt dies nicht andere Regelungen, und sind zur Ausfüllung der Lücken die rechtlich gültigen Bestimmungen, auf die sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und der Ziele der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geeinigt hätten, wenn sie die Lücke gekannt hätten, anzuwenden.

## § 14 Anmerkungen

Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass BioTechUSA zum Zwecke der Datenverarbeitung Daten aus der Vertragsbeziehung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit zur Vertragserfüllung erforderlich, an Dritte weiterzugeben.

## § 15 Besondere Regeln für Verträge, die mit in bestimmten Ländern registrierten Partnern abgeschlossen wurden bzw. für Verträge, die für den territorialen Geltungsbereich bestimmter Länder abgeschlossen wurden

Von den in den §§ 1–12 dieser AGB dargelegten allgemeinen Bestimmungen weichen die Parteien bei den Verträgen mit den nachfolgend genannten persönlichen und territorialen Geltungsbereichen wie folgt ab. Die in den folgenden Punkten nicht betroffenen Bestimmungen der AGB bleiben gemäß den allgemeinen Bestimmungen der AGB unverändert anwendbar.

### Polen:

Bei Verträgen mit in der Republik Polen registrierten Wiederverkäufern weichen die Parteien von den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB wie folgt ab:

#### Territorialer Geltungsbereich

Gemäß diesem Vertrag ist der Besteller berechtigt, die von BioTechUSA erworbenen Produkte im Einzelhandel innerhalb der Republik Polen und über Online-Shops auch außerhalb der Republik Polen zu verkaufen, ausgenommen die Beschränkungen gemäß § 10. Der Besteller ist jedoch nicht berechtigt, die von BioTechUSA erworbenen Produkte im Großhandel weiterzuverkaufen (Verkauf an weitere Wiederverkäufer bzw. Vertrieb über Online-Großhandelsplattformen), was ein vollständiges Verbot des Großhandelsvertriebs der durch den Besteller von der BioTechUSA erworbenen Produkte in diesem Sinne bedeutet.

Verstößt der Besteller gegen das Großhandelsvertriebsverbot, ist der Besteller verpflichtet, an BioTechUSA eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 000 PLN, in Worten: einhunderttausend Złoty, zu zahlen.

#### Preise und Zahlung

Die von BioTechUSA angegebenen Preise sind Bruttbeträge, die auch die MwSt. enthalten und in polnischen Złoty (PLN) zu verstehen sind.

